



Gestützt auf Art. 7, lit. h der Geschäftsordnung für den Schulrat
vom Schulrat erlassen am 25.6.2007

Absenzenordnung der Berufsmittelschule Samedan der Kaufmännischen Berufsschule Oberengadin

Art. 1	Grundsatz
	Die Unterrichtspräsenz muss in jedem Semester und in jedem Fach mindestens 90 % betragen. Die BMS-Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle
Art. 2	Prüfungen, Vorträge und Exkursionen
	Die Teilnahme an Prüfungen, das Erscheinen an Vortragsterminen sowie die Teilnahme an Exkursionen ist obligatorisch. Das Versäumnis von Prüfungen und Exkursionen muss im voraus bzw. max. 2 Tage nach dem Fernbleiben mit dem entsprechenden Formular und einer Begründung (Arztzeugnis, Marschbefehl etc.) bei der Schulleitung entschuldigt werden. Krankheitsbedingte Absenzen ohne ärztliches Zeugnis werden <u>nicht</u> entschuldigt. Die Schulleitung entscheidet abschliessend über deren Genehmigung. Eine Kopie des bewilligten Gesuchs wird den betroffenen Lehrpersonen durch die Schulleitung ausgehändigt.
Art. 3	Massnahmen
a)	<i>Prüfungen und Vorträge</i> Wer aufgrund eines genehmigten Gesuchs eine Prüfung nicht absolvieren kann, hat die Prüfung oder den Vortrag innert Wochenfrist nach Wiederaufnahme des Unterrichts abzulegen. Wer einer Prüfung oder eines Vortrags unentschuldigt fernbleibt erhält die Note 1.
b)	<i>Exkursionen</i> Wer einer Exkursion unentschuldigt fernbleibt, hat in Absprache mit der betroffenen Lehrperson eine Arbeit entsprechend der Dauer der Exkursion zu verfassen. Die Arbeit wird benotet und in die Zeugnisnote des entsprechenden Faches miteinbezogen. Wird die Arbeit nicht termingerecht abgegeben, erfolgt die Bewertung mit der Note 1.
c)	<i>Unterricht</i> Wer durch unentschuldigte Absenzen die Präsenzquote von 90% nicht erreicht, wird durch die entsprechende Lehrkraft verwarnet und auf Antrag der Lehrerkonferenz durch die Schulleitung vom Lehrgang ausgeschlossen. Als unentschuldigte Absenz gelten alle Versäumnisse des Unterrichts, welche nicht durch ein genehmigtes Absenzgesuch belegt werden kann. Absenzgesuche ohne Beilage einer Begründung (Arztzeugnis, Marschbefehl etc.) werden nicht genehmigt. Krankheitsbedingte Absenzen ohne ärztliches Zeugnis gelten als unentschuldigte Absenz. Zu spätes Erscheinen im Unterricht wird im Wiederholungsfalle als unentschuldigte Absenz taxiert. Ein Absenzgesuch muss spätestens 14 Tage nach Wiederaufnahme des Unterrichts der Schulleitung eingereicht werden. Voraussetzbare Absenzen sind mindestens 14 Tage im voraus einzureichen.
Art. 4	Rechtsmittel
	Beschwerden gegen den Ausschlussentscheid der Schulleitung sind innert 20 Tagen schriftlich an den Schulrat der Kaufmännischen Berufsschule Oberengadin zu richten. Der Entscheid des Schulrates ist endgültig.
Art. 5	Inkrafttreten
	Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Schulrat rückwirkend auf Beginn des Schuljahres 2007/08 in Kraft.